

Fortschrittsbericht ›Aufbau Ost‹
des Landes Berlin
für das Jahr 2012

0 Gegenstand des Fortschrittsberichts

Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Seit ihrer gleichberechtigten Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich im Jahr 1995 erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen des ›Solidarpakts‹ ergänzende finanzielle Hilfen des Bundes. Diese sind ein wichtiger solidarischer Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern.¹ Das Ziel besteht darin, den aus der deutschen Teilung herrührenden, nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Nachholbedarf gegenüber den westdeutschen Ländern möglichst bald abzubauen.

Der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms vereinbarte ›Solidarpakt I‹ trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Er umfasste die Jahre 1995 bis 2004 und stellte in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt 105,3 Mrd Euro bereit.

Mit dem 1. Januar 2005 ist mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz² der ›Solidarpakt II‹ in Kraft getreten, auf dessen Grundlage der Aufbau Ost vollendet werden soll. Der ›Solidarpakt II‹ umfasst den Zeitraum 2005 bis 2019; seine Leistungen teilen sich auf zwei ›Körbe‹ auf:

- Aus dem ›Korb I‹ gewährt der Bund den neuen Ländern Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 105,3 Mrd Euro (d.h. in gleicher Höhe wie im ›Solidarpakt I‹). Bei einem insgesamt längeren Förderzeitraum werden die Förderbeträge seit 2006 zunächst in kleinen Schritten, ab dem Jahr 2009 mit deutlich höheren Beträgen – zwischen 715 und 767 Mio Euro jährlich – abgeschmolzen (siehe **Tabelle 1**). Im Jahr 2019 wird der Bund letztmalig rd. 2,1 Mrd Euro für die neuen Länder und Berlin bereitstellen; damit läuft die Förderung aus.

Mit dem Jahr 2005 wurde zudem der Schlüssel für die Verteilung der SoBEZ an die veränderten Bevölkerungsrelationen angepasst. Der Anteil des Landes Berlin stieg dadurch geringfügig von zuvor 19,01429 % auf 19,02061 %.

- Zusätzlich hat sich der Bund verpflichtet, im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 weitere 51 Mrd Euro in Form von überproportionalen Leistungen an die neuen Länder und Berlin zu gewähren (›Korb II‹). Eine einvernehmlich erstellte Finanzprojektion sieht eine degressive Rückführung des Korbs II in Orientierung an Korb I vor.

Das Land Berlin erhielt im Jahr 2012 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1 381,0 Mio Euro. Letztmalig wird Berlin im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 398,7 Mio Euro zufließen.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 bestimmt »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«.

Tabelle 1: Zuweisungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)

Mio €	insgesamt (Mio Euro)	Land Berlin (Mio Euro)
1995 bis 2004 ¹	10 532,6	2 002,7
2005	10 532,6	2 003,4
2006	10 481,5	1 993,6
2007	10 379,2	1 974,2
2008	10 225,8	1 945,0
2009	9 510,0	1 808,9
2010	8 743,1	1 663,0
2011	8 027,3	1 526,8
2012	7 260,4	1 381,0
2013	6 544,5	1 244,8
2014	5 777,6	1 098,9
2015	5 061,8	962,8
2016	4 294,8	816,9
2017	3 579,0	680,8
2018	2 812,1	534,9
2019	2 096,3	398,7
Gesamtsummen		
1995 – 2019	210 652,3	40 060,7
1995 – 2004	105 326,1	20 027,0
2005 – 2019	105 326,1	20 033,7

Finanzausgleichsgesetz, Investitionsförderungsgesetz ›Aufbau Ost‹, eigene Berechnungen 1 pro Jahr

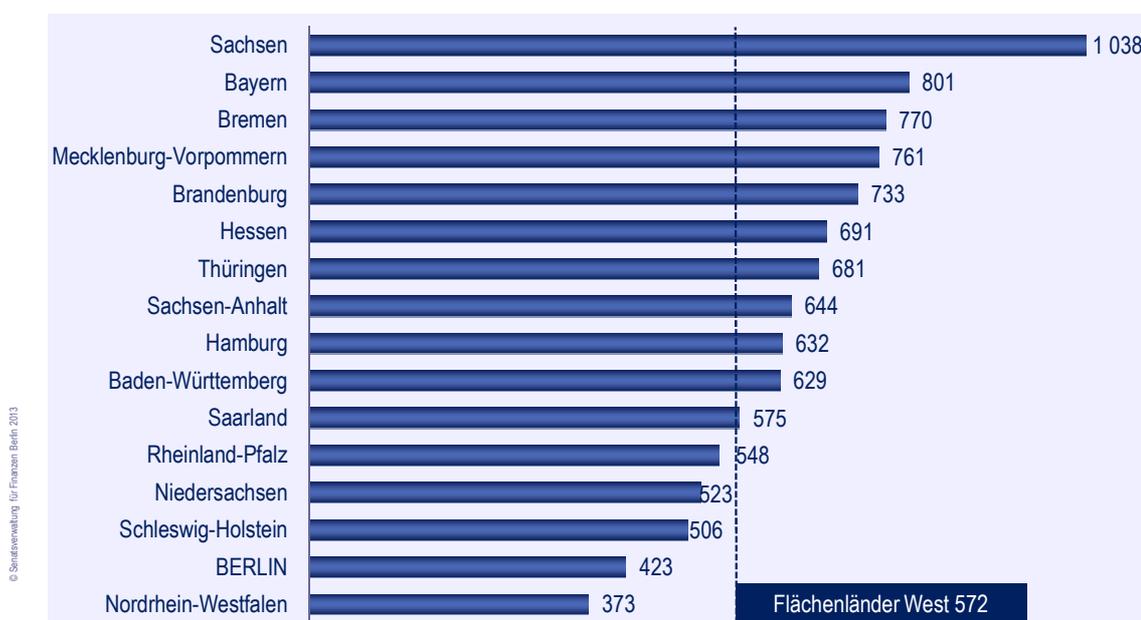
Die neuen Länder und Berlin haben den gesetzlichen Auftrag, dem Stabilitätsrat (bis einschl. 2009: dem Finanzplanungsrat) jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten ›Aufbau Ost‹ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke und
 - die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten
- zu berichten (§ 11 Abs. 3 FAG 2005). Die Berichtspflicht hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Länderhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung ist mit der Einrichtung des Stabilitätsrates auf alle Länder ausgedehnt worden; es besteht dafür ein anderweitiges Berichtsverfahren (›Stabilitätsbericht‹).

1 Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke

Die Investitionsausgaben des Landes Berlin unterschreiten mit ca. 423 Euro je Einwohner den Durchschnitt der Flächenländer West. Dieser Zustand ist u.a. Ausdruck einer weiterhin strikten Politik zur Begrenzung der Ausgabenzuwächse. Es spricht aber viel dafür, den Betrag der Investitionen je Einwohner in seiner Aussagekraft nicht zu hoch einzuschätzen, denn der Abstand zwischen dem Land mit den höchsten (Sachsen, 1 038 Euro je EW) und den niedrigsten (Nordrhein-Westfalen, 373 Euro je EW) Investitionsausgaben ist so groß, dass es schwerfallen dürfte, daraus im Vergleich dieser beiden Flächenländer eine belastbare Aussage hinsichtlich ihrer Infrastruktur abzuleiten.

Abbildung 1: Investitionsausgaben je Einwohner 2012



Euro je Einwohner. Statistisches Bundesamt (Kassenergebnisse), Flächenländer einschließlich Kommunen. Einwohnerzahlen gemäß Vereinbarung zwischen BMF und den ostdeutschen Ländern noch ohne Korrekturen aufgrund des Zensus 2011.

Berlin wird angesichts der angespannten Haushalts- und Finanzlage und der strikten Vorgaben, die ab 2020 aus der »Schuldenbremse« des Grundgesetzes (Art. 109 Abs. 3 GG) und seit 2011 aus den Vorgaben zum Erhalt von Konsolidierungshilfen (Artikel 143d Abs. 2 GG i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen) erwachsen, auch in den kommenden Jahren nicht umhinkommen, die Entwicklung seiner bereinigten Ausgaben unter Einschluss der Investitionsausgaben strikt zu begrenzen und erheblich hinter den in anderen Ländern möglichen Zuwächsen zurückbleiben zu lassen.

2 Die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die neuen Länder und Berlin erhalten, dienen nach § 11 Abs. 3 FAG »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«.

Bundesergänzungszuweisungen werden gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Das Finanzausgleichsgesetz sieht allerdings vor, dass die neuen Länder und Berlin in ihren Fortschrittsberichten über »die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten«³ berichten.

Pauschalisiertes Berechnungsschema nach den Grundsätzen des Bundes

Die investive Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel prüft der Bund regelmäßig anhand eines pauschalierten Berechnungsschemas. Berlin hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Berechnung keinen sachgerechten Hinweis auf die SoBEZ-Verwendung geben, sondern jährlich aufs Neue von den Rahmenbedingungen der Finanzierung des Haushalts überlagert werden. Hinzu kommt, dass ein Berechnungsschema, in dem die Höhe der Investitionen als Rechtfertigungsgrund für Kreditaufnahmen dient, angesichts des verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsels hin zur »Schuldenbremse« ohnehin als fragwürdig gelten muss.

Trotz dieser Bedenken legt Berlin – wie schon in den Vorjahren – erneut eine Berechnung zur investiven Mittelverwendung vor, die den Vorstellungen des BMF folgt.

Investive Verwendung der SoBEZ

Tabelle 2 zeigt den Berechnungsgang der pauschalierten Verwendungsbetrachtung. In *Zeile 1* werden die Investitionsausgaben für Infrastruktur ermittelt; es handelt sich um die Sachinvestitionen, die investiven Zuweisungen und Zuschüsse sowie (seit 2005) die Schuldendiensthilfen. Zwar werden letztere in den Haushalten konsumtiv gebucht; sie stellen jedoch Aufwendungen für investive Maßnahmen dar, für die ein besonderer Finanzierungsweg gewählt wurde. Der Bund vertritt die Auffassung, Schuldendiensthilfen auf diejenigen zu beschränken, die nicht der Wohnungsbauförderung zuzurechnen sind. Das Land Berlin hält diese Beschränkung für willkürlich und nicht sachgerecht. Dies zeigt unter anderem der Umstand, dass auch die Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes ›Aufbau Ost‹ in vollem Umfang angerechnet wurden.

In *Zeile 2* werden die investiven Einnahmen abgesetzt, die das Land von dritter Seite zweckgebunden für Investitionseinnahmen erhält. In *Zeile 3* ergeben sich als Zwischensumme die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen.

In *Zeile 4* wird ermittelt, in welchem Umfange eine Nettokreditaufnahme für andere Zwecke außerhalb der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen erfolgt (z.B. für Investitionen, die keine Infrastrukturinvestitionen im Sinne des Berechnungsschemas sind).

Zeile 5 weist den Anteil der Infrastrukturinvestitionen an der Summe der SoBEZ aus.

Tabelle 2: Berechnungsschema für die investive Verwendung der SoBEZ nach Maßgabe des BMF

1		<p>Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen</p> <p><i>Summe folgender vier Positionen:</i></p> <p>Sachinvestitionen (HGr. 7, OGr. 81, OGr. 82) investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) Schuldendiensthilfen (OGr. 66, ohne Schuldendiensthilfen im Wohnungsbaubereich)¹ Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)</p>
2	abzüglich	<p>Investitionseinnahmen</p> <p><i>Summe folgender beider Positionen:</i></p> <p>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33) Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)</p>
3	gleich	eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
4	abzüglich	<p>anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen</p> <p><i>errechnet aus:</i></p> <p>Nettokreditaufnahme abzüglich Investitionsausgaben insgesamt, abzüglich Schuldendiensthilfen zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen (Zeile 1)</p>
5	gleich	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen
6	<i>nachrichtlich</i>	<p>Investive Verwendung der SoBEZ</p> <p><i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i></p>

Bundesministerium der Finanzen, eigene Zusammenstellung 1 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995

Tabelle 3 enthält die konkreten Berechnungsergebnisse.

Tabelle 3: Berechnung der investiven Verwendung der SoBEZ im Jahr 2012 nach Maßgabe des BMF

	ohne Wohnungsbauförderung	mit
1 Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen	1 151	1 475
<i>Sachinvestitionen (HGr. 7 + Ogr. 81 + Ogr. 82)</i>	283	283
<i>Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (Ogr. 88)</i>	86	86
<i>Schuldendiensthilfen (Ogr. 66 ohne/mit Wohnungsbauförderung) ¹</i>	45	370
<i>Investitionszuschüsse an andere Bereiche (Ogr. 89)</i>	737	737
2 Investitionseinnahmen für Infrastrukturinvestitionen	535	535
<i>Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)</i>	356	356
<i>Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)</i>	179	179
3 eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (1. – 2.)	616	941
4 anteilige Nettokreditaufnahme	-555	-555
<i>Nettokreditaufnahme²</i>	-283	-283
<i>abzüglich Investitionsausgaben insgesamt,</i>	-1 377	-1 377
<i>abzüglich Schuldendiensthilfen ohne/mit Wohnungsbau</i>	-45	-370
<i>zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur (Zeile 1)</i>	1 151	1 475
5 aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (3. – 4. wenn 3. \geq 4., sonst 0)	1 171	1 496
6 nachrichtlich: investive Verwendung der SoBEZ <i>Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.</i>	84,8 %	108,3 %

eigene Berechnung; 1 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995 2 unter Berücksichtigung der anteiligen Tilgung des inneren Darlehens

Unter Berücksichtigung der Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass im Jahr 2012 rechnerisch ein Anteil von 108,3 % der SoBEZ investiv verwendet wurde. In der Betrachtungsweise des Bundes sinkt dieser Prozentsatz auf 84,8 %.

Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Auch im Jahr 2012 war ein erheblicher Teil der erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft heranzuziehen. Nach der Sichtweise des Bundes ist der Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft auf den rechnerischen Ausgleichsprozentsatz für das finanzschwächste Land zu begrenzen; dies war auch 2012 wieder unter den alten Ländern das Land Bremen (bis einschließlich 2005 Saarland). Der entsprechende Ausgleichsprozent-

satz wird nach einem Rechenmodell ermittelt, das alle Zahlungsströme des Länderfinanzausgleichs berücksichtigt und am Ende für jedes Empfängerland angibt, welcher Anteil der SoBEZ im Berichtsjahr dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zuzurechnen ist.

Berlin hat in den vergangenen Jahren mehrfach den Bezug auf Bremen abgelehnt, weil dieses Land nicht nur nach eigener Einschätzung, sondern auch ausweislich der Beschlüsse des Stabilitätsrats nicht über belastbare, nachhaltige Finanzstrukturen verfügt, also als Vergleichsmaßstab untauglich ist. Gleichwohl verzichtet Berlin in der nachstehenden **Tabelle 4** auf Alternativrechnungen.

Tabelle 4: Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 2012

	Berlin
1 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG (100 %, Mio Euro)</i>	2 743
2 <i>Kommunale Finanzkraft nach FAG und Fehl-BZ (Mio Euro)</i>	1 185
3 <i>Relative kommunale Finanzkraft (% des Durchschnitts)</i>	83,3
4 Anteilige Auffüllung der Lücke zum Referenzland Bremen (Mio Euro)	399
5 Erhaltene SoBEZ (Mio Euro)	1 381
6 Nachweisquote (%)	28,9

eigene Berechnung nach Vorgaben des BMF

Der Teil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der für das Berichtsjahr 2012 der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zuzurechnen ist, stellt sich damit bei 399 Mio Euro bzw. 28,9 % ein.

Zusammengefasster Verwendungsnachweis

In der abschließenden Tabelle 5 ist die Verwendung der Solidarpaktmittel aus Sicht des Bundes (1) und alternativ in der Berliner Betrachtungsweise (2) dargestellt, der Unterschied erklärt sich allein aus der Einbeziehung der Schuldendiensthilfen für den Wohnungsbau.

Tabelle 5: Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Land Berlin im Jahr 2012

		Mio Euro	Mio Euro
		(1)	(2)
1	Investive Verwendung	1 171	1 496
2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	399	399
3	Gesamtbetrag	1 570	1 895
4	erhaltene SoBEZ	1 381	1 381
5	Zeile 3 im Verhältnis zu Zeile 4	> 100 %	> 100 %

(1) nach dem Schema BMF (2) unter Anrechnung der Schuldendiensthilfen des Wohnungsbaus

3 Zusammenfassende Bewertung

Die neuen Länder und Berlin erhalten im Rahmen des ›Solidarpakts II‹ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Diese Mittel werden zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Die neuen Länder und Berlin tragen die Verantwortung, durch konsequente Haushaltskonsolidierung die vereinbarte sachgerechte Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel sicherzustellen.

Berlin hat mit dem vorstehenden Bericht erneut den Nachweis geführt, dass die zugeflossenen Solidarpaktmittel in vollem Umfang bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

4 Anmerkungen

- ¹ vgl. Presseerklärung des BMF Nr. 10/2006, Fortschrittsberichte ›Aufbau Ost‹ der ostdeutschen Länder für das Berichtsjahr 2004 Gegenstand der Sitzung des Finanzplanungsrats am 16. Februar 2006
- ² Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds »Deutsche Einheit« vom 20. Dezember 2001
- ³ § 11 Abs. 3 Satz 3 FAG